



Vertreterversammlung

25. November 2016



Beschlüsse der Vertreterversammlung

- 1 | Resolution zum Selbstverwaltungsstärkungsgesetz
- 2 | Sicherstellung der ambulanten Versorgung
- 3 | Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM)



Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Nordrhein fasste am 25. November 2016 folgende Beschlüsse.

1

Resolution zum Selbstverwaltungsstärkungsgesetz (GKV-SVSG)

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein erkennt im vorliegenden Entwurf des GKV-SVSG vom 16. November 2016 weiterhin schwerwiegende Eingriffe in eine demokratisch verfasste Körperschaft. Die bestehende Rechtslage reicht für eine effektive aufsichtsrechtliche Kontrolle der Körperschaften aus. Sie muss nur angewendet werden. Besonders kritisieren wir die Eingriffe in die Arbeit der Vertreterversammlung der KBV.

Die Rechte der Aufsicht führen faktisch zu einer Aufhebung der Selbstverwaltung. Wenn Weisungen des BMG nicht befolgt werden, soll das BMG die sofortige Umsetzung anordnen können, wobei geplant ist, dass die Einschaltung von Gerichten keine aufschiebende Wirkung hat.

Eine weitere Schwächung rechtsstaatlicher Prinzipien liegt darin, dass das BMG, das seinerseits Gesetze ebenso interpretieren muss wie die KBV, für sich eine legislative Funktion beansprucht. Zwar kann der Rechtsweg beschritten werden, aber ohne aufschiebende Wirkung. Diese Festlegung des Gesetzgebers geht zu weit: Nach wie vor ist es bei Einhaltung der Gewaltenteilung notwendig, dass nicht die Exekutive schon Aufgaben der Legislative übernimmt.

Eine weitere Schwächung der Vertreterversammlung liegt in der erleichterten Abwahlmöglichkeit der oder des VV-Vorsitzenden. Eine starke Position gegenüber den Vorständen setzt voraus, dass die VV-Vorsitzenden nicht aktuellen Stimmungslagen der Vertreterversammlung ausgeliefert sind. Eine Zweidrittel-Mehrheit sollte deshalb für eine Abwahl notwendig sein.

Eine weitere Einschränkung der Entscheidungsbefugnis der Vertreterversammlung geschieht dadurch, dass die Wahl eines dritten Vorstandes vorgeschrieben wird. Die Entscheidung darüber, ob ein drittes Vorstandsmitglied installiert wird, sollte in der Hand der Vertreterversammlung bleiben. Das Gleiche gilt für die Festlegung, wer die Voraussetzungen für diese 3. Vorstandsfunktion hat. Auch dies sollte in der Hoheit der Vertreterversammlung bleiben.

Es widerspricht jedem demokratischen Grundverständnis, dass die Möglichkeiten, geheime Abstimmungen durchzuführen, eingeschränkt werden sollen. In allen Situationen, in denen ein Delegierter nur seinem Gewissen verantwortlich ist, muss auch der Schutz der geheimen Abstimmung vor dem Druck von zum Beispiel Fraktionen oder Berufsverbänden gewährleistet sein.

Wir kritisieren auch die völlig überdimensionierte Heraufsetzung der Obergrenze von ggf. zu zahlenden Strafgeldern.

Wir fordern, den Selbstverwaltungen Gelegenheit zu geben, ihre eigenen Schlüsse aus der Kritik an Vorgängen der Vergangenheit zu ziehen, statt mit Gesetzgebungsmaßnahmen einzugreifen und fordern, den Gesetzentwurf zurückzuziehen.

Antrag

Barbara Lubisch, Angelika Haus, Dr. Gabriele Friedrich-Meyer, Dr. Thomas Fischbach, Dr. Lothar Rütz, Dr. Ludger Wollring, Dr. Paul Dohmen, Ulrich Meier und Bernhard Moors





2 Sicherstellung der ambulanten Versorgung

Die zuständigen Gremien der KV Nordrhein werden erneut aufgefordert, dafür zu sorgen, dass in allen Fachgebieten kurzfristig kostendeckende und existenzsichernde Honorare für die vertragsärztliche Versorgung zur Verfügung stehen.

Ohne existenzsichernde Honorare ist die Erfüllung des Sicherstellungsauftrages nicht möglich und kann nicht erwartet werden.

Das sogenannte „Neubauer-Gutachten“ der KV Bayerns hat eindeutig bestätigt, dass in diversen Fachgebieten keine kostendeckenden Einkünfte in der Kassenmedizin erzielt werden können, und selbst unter Berücksichtigung der Privateinnahmen keine adäquaten Einkommensmöglichkeiten durch die Praxistätigkeit bestehen.

Die Körperschaften der ärztlichen Selbstverwaltung – Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein und Vertreterversammlung der KV Nordrhein – und der Deutsche Ärztetag haben in den letzten sechs Jahren vielfach Beschlüsse gefasst, dass Vertragsärzten bei vollzeitiger Tätigkeit allein mit der Behandlung gesetzlich versicherter Patienten eine betriebswirtschaftlich tragfähige und Existenz sichernde Praxisführung möglich sein muss.

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein stellt fest, dass diese Beschlüsse der Körperschaften und des Deutschen Ärztetages für zahlreiche Fachgruppen in Nordrhein weiterhin nicht umgesetzt sind. Sie erklärt hierüber ihre Unzufriedenheit.

Antrag

Wolfgang Bartels, Dr. Manfred Weisweiler, Dr. Harald Hofer und Jürgen Knuppertz

3 Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM)

Auf Antrag des HVM-Ausschusses beschloss die VV mit Wirkung zum 1. Januar 2017 Änderungen am HVM. Der geänderte HVM wird im Bereich „Amtliche Bekanntmachungen“ unter www.kvno.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

